

Sitzung vom 26. Oktober 2016

**1012. Anfrage (Leistungsüberprüfung 2016: Renaturierung
und Hochwasserschutz)**

Kantonsrätin Theres Agosti Monn, Turbenthal, sowie die Kantonsräte Jonas Erni, Wädenswil, und Ruedi Lais, Wallisellen, haben am 4. Juli 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Leistungsüberprüfung Einzelmassnahmen in Form von Verschiebung von Bauprojekten beschlossen. In der Massnahme F22.4 sollen Projekte in der Renaturierung und im Hochwasserschutz aufgeschoben werden. Diese Massnahme wirkt sich in der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser und Luft aus.

Im Zusammenhang mit der Massnahme F22.4 bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gemäss Artikel 105 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Zürich ist die Renaturierung der Gewässer zu fördern. Welche laufenden Renaturierungsprojekte sind betroffen von Verschiebungen?
2. Der kantonale Richtplan bezeichnet Gewässerabschnitte, die zu revitalisieren sind. Die Gewässerrevitalisierungen dienen dem Hochwasserschutz sowie räumlich differenziert der ökologischen Aufwertung und der Erholungsnutzung und schliessen eine extensive landwirtschaftliche Nutzung nicht generell aus. Welche laufenden Hochwasserschutzprojekte und welche laufenden Revitalisierungsprojekte sind betroffen von Verschiebungen?
3. Welche Auswirkungen hat die Massnahme F22.4 auf die betroffenen Gemeinden?
4. Hat die Leistungsüberprüfung 2016 Auswirkungen auf Bundesbeitragsberechtigungen?
5. Gemäss den Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2019 setzt sich der Regierungsrat zum Ziel, dass Fliessgewässer, Seen und das Grundwasser naturnah sind. Welche Auswirkungen hat die Lü 2016 auf die Massnahmenplanung zum Legislaturziel 7.4?
6. In der langfristigen Raumentwicklungsstrategie Kanton Zürich von Dezember 2014 will der Kanton Zürich die hohe Qualität der Ressource Wasser aufrechterhalten, die ökologischen Funktionen der Oberflächengewässer wiederherstellen und die Funktion von Bächen und Flüssen als ökologische Vernetzungsachsen fördern. Setzt der Regierungsrat Schwerpunkte?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Theres Agosti Monn, Turbenthal, Jonas Erni, Wädenswil, und Ruedi Lais, Wallisellen, wird wie folgt beantwortet:

Mit Beschluss Nr. 236/2016 ordnete der Regierungsrat Massnahmen an, um finanzielle Einsparungen gegenüber dem KEF 2016–2019 zu bewirken. Er beauftragte die Baudirektion, mit Massnahme F22.4 Projekte der Renaturierung und des Hochwasserschutzes zu verschieben, was sich in der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), auswirkt. Die Leistungsüberprüfung 2016 (LÜ16) betrifft nur kantonale Projekte, kommunale Projekte sind derzeit nicht betroffen.

Die Abteilung Wasserbau des AWEL verfügt über ein Globalbudget, das nicht an Projekte gebunden ist und einen Handlungsspielraum offenlässt. Wegen der Komplexität von Wasserbauprojekten können aus wichtigen Gründen auch verschobene Projekte wieder aufgenommen werden, oder laufende Projekte müssen zugunsten anderer verschoben werden. Dies bedeutet, dass die von der LÜ16 betroffenen Projekte zulasten anderer, die unvorhergesehene Verzögerungen erfahren, wieder vorgezogen werden können.

Zu Fragen 1 und 2:

Diese Fragen werden zusammen beantwortet, da der kantonale Richtplan den verfassungsrechtlichen Auftrag aus Art. 105 Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) umsetzt.

Für 2017 und 2018 ist der Budgetposten für Revitalisierungen pauschal um 50% gekürzt worden. Folgende laufende Wasserbauprojekte, die teils Hochwasserschutz- und teils Renaturierungsmassnahmen enthalten, sind durch die LÜ16 betroffen:

Gewässer	Gemeinde	Projekt, Anmerkungen
Glatt	Dübendorf	Revitalisierung Altried. Verschiebung um mindestens ein Jahr. Das Projekt befindet sich in Abschnitten, die im Richtplanteintrag in Kapitel 3.4 (Gewässer) aufgeführt sind.
Töss	Winterthur	Revitalisierung Reitplatz (Aufwertung Fließgewässer als Erholungs-, Natur- und Landschaftsraum). Das Projekt wird um ein Jahr verschoben. Aufgeführt im kantonalen Richtplan bei den Karteneinträgen Gewässer (Kapitel 3.4.2, Abbildung 3.2: Schwerpunkte für die Aufwertung von Gewässern, Eintrag Nr. 8).

Gewässer	Gemeinde	Projekt, Anmerkungen
Töss	Pfungen	Hochwasserschutz und Renaturierung. Das Projekt wird bis auf Weiteres sistiert, der Hochwasserschutz für das Industriegebiet Wani bleibt derzeit ungenügend. Das Projekt befindet sich in der vom Bundesamt für Umwelt genehmigten Revitalisierungsplanung in der höchsten Prioritätsstufe. Es ist zudem im Entwicklungskonzept Töss in der ersten Priorität eingestuft, neben zwei weiteren Projekten.
Aabach	Uster, Zellweger-Luwa	Hochwasserschutz. Verschiebung um ein Jahr, sofern nicht ein anderes Projekt zurückgestellt werden kann. Der hochwassersichere Ausbau wird verzögert. Das Projekt befindet sich in Abschnitten, die im Richtplan-Text in Kapitel 3.4 (Gewässer) aufgeführt sind.
Eulach	Winterthur, Einlauf Kanal Hegi	Überlastsicherer Ausbau, Hochwasserschutz und Renaturierung des oberhalb liegenden Abschnitts. Das Projekt wird um zwei Jahre verschoben. Der Überlauf verhindert Milliarden-schäden in der Stadt Winterthur, falls der heutige Einlauf bei einem Extremhochwasser verstopft. Das Projekt befindet sich in Abschnitten, die im Richtplan-Text in Kapitel 3.4 (Gewässer) aufgeführt sind.
Eulach	Winterthur, Sanierung Kanal Hegi	Hochwasserschutz. Verschiebung um zwei Jahre. Die Sanierung des Kanals wurde bereits um drei Jahre verschoben. Wegen des schlechten Zustands könnte eine längere Verzögerung eine wesentlich umfassendere Sanierung notwendig machen. Das Projekt befindet sich in Abschnitten, die im Richtplan-Text in Kapitel 3.4 (Gewässer) aufgeführt sind.

Zu Frage 3:

Die Umsetzung der Massnahmen gemäss RRB Nr. 236/2016 wirkt sich in der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, aus. Projekte in der Verantwortung der Gemeinden sind nicht betroffen, weil die Ausrichtung von Subventionen an die Gemeinden durch die LÜ16 nicht betroffen ist.

Zu Frage 4:

Für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte des Kantons und der Gemeinden gewährt der Bund auf der Grundlage des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100) nach festgelegten Kriterien entweder mit einer Programmvereinbarung oder als Einzelmassnahme pauschale Abgeltungen mit Subventionssätzen von 35–80%. Derzeit gelten die Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016 bis 2019 des Bundesamts für Umwelt (BAFU). Die Bundesbeiträge werden nur für nachweislich getätigte Ausgaben des Kantons bzw. der Gemeinden ausgerichtet. Dies bedeutet, dass im Fall von Nichtrealisierungen von Projekten die entsprechenden Bundesbeiträge wegfallen.

Zu Frage 5:

Das Legislaturziel 7.4 («Die Trinkwasserversorgung ist gesichert. Fließgewässer, Seen und das Grundwasser sind naturnah») ist ein langfristiges Ziel, weshalb in den Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2019 keine konkreten Massnahmen definiert wurden. Der Kanton Zürich hat 2014/2015 die gemäss dem Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) geforderte kantonale Revitalisierungsplanung sowie die Planungen zur Sanierung der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung im Bereich Geschiebe, Schwall und Sunk und Fischgängigkeit beim BAFU eingereicht. Dieser bundesgesetzliche Auftrag mit einem Zeithorizont von rund 20 Jahren muss auch ohne Nennung als Legislaturziel wahrgenommen werden.

Durch seinen langfristigen Umsetzungshorizont wird die LÜ16 kurz- bis mittelfristig keine direkten Auswirkungen auf das Legislaturziel 7.4 haben. Die Zielsetzung, wie sie in der laufenden Teilrevision 2015 des kantonalen Richtplans verankert werden soll (Vorlage 5298), könnte jedoch im Fall von weiteren Leistungskürzungen bei den Revitalisierungen voraussichtlich nicht mehr sichergestellt werden.

Zu Frage 6:

Die Revitalisierungsplanung gemäss Art. 41d der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201) wurde dem Bund im Mai 2015 eingereicht. Das Ziel ist die Revitalisierung von mindestens 100 km Fließgewässern in den nächsten 20 Jahren. Dabei sollen je die Hälfte durch den Kanton und die Gemeinden umgesetzt werden. Die kantonale Revitalisierungsplanung wurde im Rahmen der laufenden Teilrevision 2015 in den kantonalen Richtplan aufgenommen (Vorlage 5298), womit die Schwerpunkte gesetzt wurden. Der Regierungsrat unterstützt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten die im Richtplan festgelegten Massnahmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi